Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Häusliche Pflege Pflegeversicherung

1. Das Wichtigste in Kürze

Zur häuslichen Pflege im Sinne der Pflegeversicherung zählen alle Leistungen, die eine pflegebedürftige Person zu Hause erhält. Sie ist abzugrenzen von der vollstationären Pflege im Heim. Menschen mit Behinderungen und Menschen, die von Behinderung bedroht sind, können zusätzlich Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen.

2. Überblick über die Leistungen

Zu den Leistungen und Möglichkeiten der häuslichen Pflege zählen:

- Pflegegeld Pflegeversicherung
  Die Pflege wird nur von einer oder mehreren Personen (meist Angehörigen) übernommen.
- Pflegesachleistung
  Die Pflege wird nur von einem ambulanten Pflege- und/oder Betreuungsdienst übernommen.
- Kombinationsleistung
  Die Pflege wird sowohl von einer oder mehreren Personen (meist Angehörigen) als auch von einem ambulanten Pflege- und/oder Betreuungsdienst übernommen.
- Pflegehilfsmittel
  Dazu zählen auch technische Hilfen wie Hausnotrufsysteme und Wohnumfeldverbesserungen .
- Ersatzpflege
  Zu Hause übernimmt vorübergehend eine andere als die übliche Person die Pflege.
- Entlastungsbetrag
  Zur Entlastung der Pflegepersonen und Förderung der Selbstständigkeit pflegebedürftiger Menschen.
- DiPA - Digitale Pflegeanwendungen
  Programme, die auf digitalem Weg helfen sollen, die Selbstständigkeit von pflegebedürftigen Menschen zu fördern und einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken.
- Pflegezeit
  Berufstätige lassen sich für die Pflege naher angehöriger Personen für maximal 6 Monate von der Arbeit freistellen und erhalten dafür Leistungen der Pflegekasse oder ein zinsloses Darlehen.
- Familienpflegezeit
  Berufstätige reduzieren für die Pflege einer nahen angehörigen Person ihre Arbeitszeit, erhalten ein reduziertes Gehalt und auf Antrag ein zinsloses Darlehen.
- Kurzzeitige Arbeitsverhinderung > Pflegeunterstützungsgeld
  Beschäftigte haben Anspruch auf eine unbezahlte Freistellung wegen kurzzeitiger Arbeitsverhinderung von bis zu 10 Arbeitstagen für die Organisation der Pflege naher Angehöriger.
- Pflegende Angehörige > Sozialversicherung
  Sozialversicherungsbeiträge für die Pflegeperson
- Hilfe zur Pflege
  Kann beim Sozialamt beantragt werden, wenn die Leistungen der Pflegeversicherung oder Einkommen und Vermögen für die Pflege nicht ausreichen.

Bei häuslicher Pflege können zeitweise auch folgende teilstationäre oder stationäre Pflegeleistungen in Anspruch genommen werden:

- Tages- und Nachtpflege (teilstationäre Pflege)
  Die pflegebedürftige Person wird stundenweise in einer Pflegeeinrichtung betreut.
- Kurzzeitpflege
  Vorübergehende Pflege (max. 8 Wochen) in einem Heim, weil die häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.
- Ersatzpflege
  Vorübergehende Pflege (max. 6 Wochen), notfalls in einem Heim, wenn die Pflegeperson verhindert ist.
- Gemeinsamer Jahresbetrag
  Zusammengefasste Leistungsbeträge aus Ersatzpflege und Kurzzeitpflege

3. Praxistipps

- Die Pflegekassen sind bei einem erstmaligen Pflegeantrag verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen konkrete Pflegeberatungstermine anzubieten.
- Pflegekurse können Angehörigen helfen, dass sie sich bei der Pflege nicht überlasten.
- Seit 1.1.2024 sind durch die Änderungen im Rahmen des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) das Pflegegeld und die ambulanten Pflegesachleistungen, also die häusliche Pflege durch ambulante Pflege- und Betreuungsdienste, um 5 % gestiegen. Zum 1.1.2025 steigen alle Leistungsbeiträge der Pflegeversicherung um 5 % an, auch das Pflegegeld und die ambulanten Sachleistungen werden ein weiteres Mal um 4,5 % erhöht. Weitere Informationen zu allen Änderungen durch das PUEG finden Sie unter Pflegeversicherung .

4. Häusliche Pflege und Eingliederungshilfe

Wenn Menschen mit Behinderungen zu Hause gepflegt werden und Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, ergeben sich häufig Abgrenzungsprobleme zu den Pflegeleistungen der Pflegeversicherung . Die Leistungen der Pflegeversicherung und die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sind gleichrangig und können nebeneinander gewährt werden, Näheres unter Eingliederungshilfe > Abgrenzung zur Pflege.

5. Wer hilft weiter?

Pflegekassen , Pflegestützpunkte sowie das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit, Telefon 030 3406066-02, Mo–Mi 8–16 Uhr, Do 8–18 Uhr, Fr 8–12 Uhr.

6. Verwandte Links

Häusliche Pflege Sozialhilfe

Vollstationäre Pflege

Pflegeleistungen

Pflegende Angehörige > Entlastung

Landespflegegeld

Ratgeber Pflege

Rechtsgrundlagen: §§ 36-40, 45 SGB XI, §103 SGB IX